

Der Rat

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 9. März 2005 MS/MGY

Vernehmlassung zum „Bundesgesetz über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden“ (Zwangsapplicationsgesetz ZAG)

Stellungnahme des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu äussern.

Das neue „Bundesgesetz über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden“ (Zwangsapplicationsgesetz ZAG) sieht eine Regelung für die Anwendung von polizeilichen Zwangsmassnahmen bei Rückführungen von ausländischen Staatsangehörigen und beim Transport von Personen auf Schweizer Territorium im Auftrag der Bundesbehörden vor. Gleichzeitig sollen eine gesamtschweizerische Rechtsverbindlichkeit geschaffen und die bisherigen Bestimmungen in Form von Empfehlungen aufgehoben bzw. ersetzt werden. Materiell wird einerseits zwischen erlaubten und verbotenen Hilfsmitteln und Waffen, unterschieden, andererseits werden die medizinische Versorgung und die Verwendung von Arzneimitteln bei entsprechenden Indikationen geregelt. Die mit dem Entwurf beauftragte Expertengruppe wollte vor allem auch sicherstellen, dass allfälliger polizeilicher Zwang verhältnismässig und unter grösstmöglicher Wahrung der Integrität betroffener Personen angewendet wird.

Allgemeine Hinweise

Der Rat des SEK befürwortet im Grundsatz die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage über die Zulässigkeit der erlaubten Mittel für die Behörden, die allenfalls für die Durchsetzung rechtsstaatlicher Entscheide im Asyl- und Ausländerrecht oder im Auftrag der Bundesbehörden polizeiliche Zwangsmittel anwenden müssen. Er tut dies namentlich unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, die bei der Erarbeitung des Gesetzes leitend waren:

- Einheitliche Regelung der Anwendung polizeilichen Zwangs durch die Vollzugsbehörden;
- Durchsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze (Gesetzmässigkeit, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Wahrung des internationalen Rechts);
- Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen (Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot, Schutz gegen Willkür, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Wahrung der Verfahrensgarantien).

In Bezug auf einzelne, nachfolgend kommentierte Bestimmungen befürwortet der Rat insbesondere das ausdrückliche, bisher lediglich in den Richtlinien enthaltene Verbot der Zwangsmedikation und lebensgefährlicher Techniken. Eben so wichtig erachtet er die Spezialausbildung von Personen, welche mit der Anwendung von polizeilichen Zwangsmassnahmen betraut werden können. Die Absicht, den Einsatz von Waffen nur als letztes Mittel zu erlauben, kann hingegen nicht davon ablenken, dass hierzu neu Elektroschockgeräte gehören sollen. Der Rat lehnt den Einsatz dieser Waffen ab.

Sollte das vorliegende Zwanganwendungsgesetz in Kraft treten, erwartet der Rat des SEK, dass auch die Vollzugsverordnung nochmals in die Vernehmlassung geht und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird.

Einzelne Bestimmungen

Artikel 3 Grundsätze

Damit die Haftungsklausel nach Artikel 21 ZAG Sinn macht, muss eine Identifikation von beauftragten Sicherheitsleuten, z.B. mittels Zahlencode, möglich sein. Deshalb beantragen wir einen zusätzlichen Absatz 5:

„Personen, die polizeilichen Zwang ausüben, müssen identifizierbar sein.“

Artikel 8 Einsatz von Waffen

Der Rat des SEK lehnt den Einsatz von Elektroschockgeräten ab. Sogar der erläuternde Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zum Gesetzesentwurf weist auf die Problematik dieser Waffen (Drittgefährdung, besondere Gefährdung bei herzkranken Personen, Augenverletzungen) hin. Die erwartete „korrekte Anwendung“ ist gerade in den Situationen, die das Gesetz berücksichtigen soll (z.B. Handgemenge im Flugzeug), oft nicht mehr gewährleistet. Weiter ist zu erwähnen, dass kein europäischer Staat die Anwendung dieser Waffe erlaubt.

Artikel 20 Inhalt

Hier werden die Themen für die Schulung der Einsatzkräfte aufgelistet. Der Rat des SEK beantragt folgende Ergänzung:

„In der Aus- und Weiterbildung werden insbesondere folgende Themen behandelt:

- a. Umgang mit widerstandswilligen und gewaltbereiten Personen;
- b. Techniken der Deeskalation und interkulturelle Kommunikation (neu);
- c. Einsatz von zulässigen Hilfsmitteln und Waffen;
- d. Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung und Leistung erster Hilfe;
- e. Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht.“

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer soll eine Ergänzung im Bereich der Festhaltung von Personen erfahren, welche später der Neufassung des im Parlament zur Beratung anstehenden Entwurfs eines neuen Ausländergesetzes angepasst wird. Diese Ergänzung im Sinne übergeordneten Bundesrechts bezweckt ebenfalls die Vereinheitlichung von kantonalem Verfahrensrecht betreffend die höchstzulässige Festhaltungsdauer von drei Tagen insbesondere zur Abklärung der Identität.

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes dankt Ihnen nochmals für die Einladung zur Stellungnahme und hofft, dass Sie seine Vorschläge in der weiteren Bearbeitung aufnehmen und berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wipf
Präsident des Rates

Markus Sahli
Leiter Innenbeziehungen